

Es stellt sich deshalb kompliziert dar, weil die vom Straftatbestand geforderte Bereitschaft zur agenturischen Zusammenarbeit im Sinne des Anwerben-Lassens vom Mittäter nicht erklärt, mündlich oder schriftlich abgegeben wird, sondern mit den Handlungen, die er im Auftrage der Agentur ausführt, zusammenfällt. Diese Handlungen sind --- identisch mit Begehungsweisen des § 97 StGB, nicht aber des § 98 StGB. Sie sind somit einerseits nicht ohne weiteres straftatbestandserfüllend, andererseits die einzige Grundlage der Beweisführung für schlüssiges Verhalten zu einer Straftat gemäß § 98 StGB. Es muß nachgewiesen werden, daß der Mittäter alle Straftatbestandsmerkmale des § 98 StGB durch sein Handeln erfüllt. Ist das nicht der Fall, liegt auch keine Straftat gemäß § 98 StGB vor.

Was heißt das?

Wesentlich ist, daß der Nachweis erbracht wird, daß der Helfer seine Mittäterschaft herstellt, indem er handelt wie ein Spion, er ein Verhältnis zu einer Agentur oder direkt zum Geheimdienst aufbaut, welches qualitativ dem eines Werbungsverhältnisses entspricht und an die in der Norm des § 98 StGB geforderten Zwecke geknüpft ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn er Aufträge des Geheimdienstes oder einer Agentur realisiert oder arbeitsteilig daran mitwirkt und dadurch gegenüber dem Geheimdienst bekundet, daß er bereit ist, mit ihm zusammenzuarbeiten.

"Schlüssiges Verhalten liegt dann vor, wenn der Täter für die im § 97 (1) StGB genannten Stellen oder Personen direkt oder arbeitsteilig auf die Realisierung der im § 98 StGB genannten Zielsetzung ausgerichtete Handlungen einer agenturischen Zusammenarbeit begeht, ohne seine Bereitschaftserklärung gegeben zu haben." (Quellenverzeichnis Punkt 3)

Die Praxis zeigt, daß sich Anwerbungsverhältnisse infolge schlüssigen Verhaltens oftmals aus einer Reihe von Einzelhandlungen des Mittäters bzw. Gehilfen ergeben, bei denen er einzelne Tatbeiträge des bereits tätigen Spions unterstützt und dadurch Kenntnisse über die agenturische Spionagetätigkeit,